

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Teiche an den Sieben Quellen und Umgebung"
in der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück
vom 17.09.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teiche an den Sieben Quellen und Umgebung“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Stadt Georgsmarienhütte.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Grenze verläuft an der Innenseite der schwarzen Linie des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Georgsmarienhütte und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Teiche an den Sieben Quellen“ (offizielle EU-Nr. DE 3714-331; niedersächsische Nr. 370) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.11.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 53 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Gebietscharakter

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Osnabrücker Hügelland“ innerhalb der Region „Weser- und Weser-Leinebergland“. Es grenzt südwestlich an die Bebauung von Georgsmarienhütte.

Im Osten des LSG befindet sich die historische Teichwirtschaft an den „Sieben Quellen“. Die künstlich angelegten Fischteiche werden unterschiedlich intensiv genutzt; Fischbesatz/-entnahme finden nur teilweise statt. Einige Teiche weisen seggen- und röhrichreiche Ufervegetation auf oder sind verlandet. Die Teiche sind von struktur- und totholzreichem Laub- und Mischwald, Feuchtwäldern, Feuchtbüschen, Sümpfen und ruderalen Gras- und Staudenfluren umgeben.

In westliche Richtung schließen sich an die Teichwirtschaft Grünland- und Ackernutzung an. Die feuchten bis mäßig frischen Grünlandflächen liegen in den tieferen Teilbereichen und werden extensiv genutzt. Das südliche Grünland wird vom Sunderbach durchflossen, der aus südwestlicher Richtung kommend weiter entlang der Teichwirtschaft nach Georgsmarienhütte fließt. Im Bereich des Fließgewässers weist das Grünland Anklänge von Feuchtgrünland und Flutrasen auf. Die einzige Ackerfläche des LSG liegt etwas höher und ist trockener.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des LSG werden im Norden, Westen und Süden von mehr oder weniger steilen bewaldeten Berghängen umrahmt, die bis auf ca. 200 m NN im Süden („Deckelhagen“) und 170 m NN im Norden („Lammersbrink“) ansteigen. Der Höhenunterschied im LSG beträgt somit zwischen 60 und 90 m. Die Waldflächen sind mit Laub-, Nadel- und Mischwald bestockt, wobei der Nadelholzanteil insgesamt etwas überwiegt. Außerhalb des Waldes wird die offene Landschaft durch Baumreihen und Hecken gegliedert.

§ 3 Besonderer Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung besonderer, strukturreicher Stillgewässer einschließlich ihrer naturnahen Uferzonen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer naturnahen Uferzonen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von an Grund- und Stauwasser gebundenen Biotopen wie z. B. Stillgewässer, Wiesentümpel, Sümpfe, Röhrichte und feuchte Ruderalfluren,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen Wasserhaushalts,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland unter den natürlichen Standortbedingungen,
 6. die nachhaltige Sicherung der Wälder,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von standortgerechten Waldgesellschaften aus von Natur aus vorkommenden Arten mit hohem natürlichem Struktureichtum insbesondere in der Krautschicht,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gehölzbeständen außerhalb der Wälder,
 9. die Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungselementen, Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenarten,
 10. die Erhaltung von unbefestigten Wegen,
 11. die Erhaltung des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes,
 12. die Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes als besonderer Lebensraum mit herausragender Bedeutung für Amphibien,
 13. die weitestgehend mögliche Vermeidung von Stickstoffeinträgen,
 14. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG im LSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie Kammmolch (*Triturus cristatus*) als den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil als vitale, langfristig sich selbst tragende Population, die das

Schutzgebiet in miteinander vernetzten kleineren bis mittelgroßen Stillgewässern im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Gewässer führen dauerhaft Wasser, weisen ausgedehnte Flachwasserzonen sowie submerse und emerse Vegetation auf, sind mäßig verkrautet, möglichst fischfrei, unbeschattet und von geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland, und Gehölzstrukturen, totholzreiche Wälder) umgeben.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. Gewässer einschließlich deren Ufer bis zur Böschungsoberkante in der Zeit vom 01. Februar bis zum 30. September eines Jahres zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu befahren; Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Wege,
3. liegendes Totholz, Wurzelteller und Baumstubben zu entfernen oder umzulagern,
4. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. nicht heimische Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und nicht heimische Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
6. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
7. Erstaufforstungen und Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
8. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
9. Gehölze außerhalb des Waldes wie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
10. Still- und Fließgewässer sowie Gräben zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
11. Wasser aus Gewässern und Gräben zu entnehmen, das Schutzgebiet oder Teile davon zusätzlich zu entwässern oder den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken,
12. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. der Neubau jeglicher Leitungen wie z. B. Freileitungen und Erdkabel,
14. Tiergehege anzulegen,
15. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
16. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
17. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und -füllungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen zu verändern,
18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen al-

ler Art, einschließlich Quads zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle und Elektroräder,

19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
20. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
21. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer anzuzünden,
22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 5.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung und des Naturerlebens ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 5. Das Aufstellen von Schildern zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 6. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zwecke ihrer Verjüngung oder Erhalt des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sind zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr an Straßen und Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.
 8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von zusätzlichem neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.
 9. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege ist vom 01.11. bis zum 31.01. des folgenden Jahres zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich

milieugeeignetes natürliches Material eingesetzt wird; in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.10. eines Jahres bedarf die Instandsetzung der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.

10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche ist zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen ist vom 01.11. bis zum 31.01. des folgenden Jahres zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird; in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.10. eines Jahres bedarf die Instandsetzung der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 12. Die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 13. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Bei der Nutzung der Ackerflächen gilt:
 - a) Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt.
 - b) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage und Vertiefung von Gräben, Gruppen sowie Dränagen unterbleiben.
 - c) Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und darf die Leistungsfähigkeit nicht erhöhen.
 - d) Die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen, wie z. B. Feldmieten oder Silos sowie das Lagern von Futterballen unterbleiben auf nicht ackerbaulich bewirtschafteten Flächen.
 - e) Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Weidevieh ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - f) Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist zulässig.
 - g) Die Neuerrichtung von Viehunterständen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen keiner Zustimmung.
 2. Bei der Nutzung der Grünlandflächen sowie auf in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gelten die Regelungen gemäß Nr. 1 dieses Absatzes und darüber hinaus zusätzlich:
 - a) Die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwischenutzung unterbleiben.

- b) Die flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig bleibt der horstweise selektive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Ackerkratzdistel, Rainfarn, stumpfblättrigem Ampfer, Flatterbinse und Jakobskreuzkraut nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 - c) Die Erneuerung der Grasnarbe ist nur durch Über- und Nachsaaten zulässig.
 - d) Die maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt vom 01.02. bis zum 31.03. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - e) Eine organische Düngung mit Gülle, Jauche und anderen flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie Gärsubstraten unterbleibt in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.03. eines Jahres.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3, § 30 und § 44 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf den in der maßgeblichen Karte kartiert dargestellten Flächen findet keine forstliche Nutzung statt. Unberührt bleibt die Endnutzung der vorhandenen Nadelbäume und die anschließende Aufforstung mit heimischen und standortgerechten Laubbaumarten, wobei die Entnahme zur Endnutzung nur einzelstammweise oder als Femel- und Lochhieb durchgeführt werden darf und die Flächen hierbei nur im Rahmen der bereits vorhandenen Feinerschließung befahren werden dürfen. Zur Abwehr von Kalamitäten kann von der vorgegebenen Art und Weise der Holzentnahme nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden.
 2. Auf allen übrigen Waldflächen gilt:
 - a) Eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien in der Zeit vom 01.09. bis 31.03. eines Jahres ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unberührt bleibt das Befahren im Rahmen von Pflanzarbeiten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 - b) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind.
 - c) Die Entnahme von liegendem Totholz > 30 cm Durchmesser, Wurzeltellern und Baumstubben sowie deren Umlagerung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben; unberührt bleibt die Entnahme von Windwurfbäumen auf durch Sturmschäden entstandenen Windwurfflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - d) Die Nutzung, Unterhaltung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu- und Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig.
 3. Auf den weiteren in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen gilt über die Nr. 2 dieses Absatzes hinaus, dass das Einbringen von Nadelbaumarten und standortfremden, nicht heimischen Laubbaumarten durch gezielte forstliche Maßnahmen unterbleibt; eine natürliche Verjüngung bleibt unberührt.
 4. Erstaufforstungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; im Falle einer Zustimmung dürfen nur heimische und an den Wuchsort angepasste Baum- und Straucharten verwendet werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teichanlage „An den Sieben Quellen“ gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer. Darüber

hinaus gelten folgende aus dem Schutzzweck abgeleitete Vorgaben:

1. ohne Fischbesatzmaßnahmen in den in der Karte dargestellten Gewässern,
 2. das Freistellen der Gewässer von Gehölzen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die einzelstammweise Nutzung von Ufergehölzen und Maßnahmen zur Abwendung akuter Gefahren im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind weiterhin zulässig,
 3. die Teiche dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres nicht trocken gelegt werden,
 4. Veränderungen von Gestalt und Form der Teiche sowie die Neuanlage von Teichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der zugehörigen Anlagen wie z. B. Mönche etc. unter Beachtung des § 4 Abs. 5 Nr. 3 dieser Verordnung sowie die Unterhaltung der Graswege bleiben unberührt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach der aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgabe, dass die mechanische Gewässerunterhaltung ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. eines jeden Jahres erfolgt; grundsätzlich zulässig sind das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Äste, Laub, etc.) im Bereich von Durchlässen und die maschinenlose Gewässerunterhaltung von Hand. In begründeten Einzelfällen kann von der zeitlichen Vorgabe mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden.
- (7) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen sowie das Aufstellen von beweglichen Ansinneinrichtungen erfolgt ausschließlich außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb des Waldes nur im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen.
 2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen und innerhalb der Waldflächen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 3 unterbleibt.
 3. Die Neuanlage von Hegebüschten ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. Die Anfütterung von Wasservogelwild unterbleibt.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin/des Grundstückseigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 4. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“ (LSG OS 49) vom 16.04. 2004 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 17.09.2018

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Michael Lübbersmann

(Landrat)